



### Nachruf

Am 6. Februar 2010 ist Herr Altbürgermeister

#### Gerhard Hammel

Träger der Kommunalen Verdienstmedaille und  
Träger der silbernen Bürgermedaille des Marktes Mörsnheim

im Alter von 72 Jahren verstorben.

Herr Gerhard Hammel war von 1984 bis 2002 ehrenamtlicher Bürgermeister des Marktes Mörsnheim. Von 1990 bis 2002 bekleidete er das Amt des Vorsitzenden des Bayerischen Gemeindetages im Kreisverband Eichstätt.

Der Verstorbene hat sich mit großem persönlichen Einsatz tatkräftig und verantwortungsbewusst für die Belange des Marktes Mörsnheim und ihren Bürgerinnen und Bürgern eingesetzt. Aufgrund seiner großen Verdienste wurde ihm 2002 die Kommunale Verdienstmedaille und die silberne Bürgermedaille des Marktes Mörsnheim verliehen.

Der Landkreis Eichstätt dankt den Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 9. Februar 2010

Anton Knapp  
Landrat

### Inhalt:

- 28 Sitzung des Ausschusses für Natur- und Umwelt
- 29 Sitzung des Jugendhilfeausschusses
- 30 Übungen der Bundeswehr
- 31 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt
- 32 Absicht zur Umstufung eines Teils der Gemeindeverbindungsstraße „Hofmühlweg“ Fl.-Nr. 200/0 (teils), Gemarkung Marienstein zum beschränkt-öffentlichen Weg
- 33 Absicht zur Umstufung eines Teiles der Gemeindeverbindungsstraße „Weiheracker“ Fl.-Nr. 200/0 (teils), Gemarkung Marienstein zur Ortsstraße
- 34 Absicht zur Umstufung eines Teiles der Gemeindeverbindungsstraße „Weinleite“ Fl.-Nr. 222/3 (teils), Gemarkung Marienstein zur Ortsstraße
- 35 Markterkundung für Hochbauleistungen nach VOB/A  
Bauvorhaben: Schulzentrum Eichstätt-Schottenau  
Energetische Sanierungsmaßnahmen

- 36 Haushaltsplan 2010 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord
- 37 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 28 Sitzung des Ausschusses für Natur- und Umwelt

Am **Mittwoch, 17. Februar 2010, 14:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bericht über die Aktivitäten des Landkreises zur Energieeinsparung und CO<sub>2</sub>-Minderung
2. Bilanz des Natur- und Umweltprogramms 2009
3. Entwurf des Natur- und Umweltprogramms 2010
4. Antrag der ÖDP-Fraktion auf Beitritt des Landkreises zum Klima-Bündnis
5. Verschiedenes

#### 29 Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Mittwoch, den 3. März 2010 um 15:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, I. Stock, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Jahresbericht 2009 des Amtes für Familie und Jugend
2. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Kreishaushalts 2010
3. Neufassung der Richtlinien für die Vollzeitpflege
4. Jugendsozialarbeit an Schulen
  - Bedarfsbeschlüsse für die Hauptschulen Lenting und Pförring
5. Jugendhilfeplanung
  - Sozialraumanalyse
  - Bildungsplanung
6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anfragen

#### 30 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 08.03.2010 bis 11.03.2010 beim Standortübungsplatz Hepberg eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

**31 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt**

KBR Alois Strobl (Tel. 08424/743, Fax 08424/887120)

Inspektionsplan für den Bereich KBI Bernhard Sammler, (Telefon 08403/1313)

Samstag, 06. März 2010

14.00 Uhr Böhmfeld  
16.00 Uhr **Lenting**

Samstag, 20. März 2010

15.00 Uhr Hüttenhausen/Offendorf  
15.30 Uhr Hiendorf  
16.00 Uhr **Mindelstetten**

Inspektionsplan für den Bereich KBI Wolfgang Forster, (Telefon 08465/465 Fax 08465/172409)

Samstag, 13. März 2010

16.00 Uhr Hirnstetten  
16.30 Uhr **Pfahldorf**

Samstag, 20. März 2010

13.00 Uhr Bitz  
13.30 Uhr Dörndorf  
14.00 Uhr **Zandt**

Samstag, 20. März 2010

16.00 Uhr Gelbelsee  
16.30 Uhr Denkendorf  
17.15 Uhr **Schönbrunn**

Freitag, 26. März 2010

17.30 Uhr Buch  
18.00 Uhr Oberemmendorf  
18.30 Uhr **Irlahüll**

Samstag, 27. März 2010

13.00 Uhr Schelldorf  
13.30 Uhr Biberg  
14.00 Uhr Dunsdorf  
14.30 Uhr **Attenzell**

Samstag, 10. April 2010

14.30 Uhr Kipfenberg  
15.30 Uhr Arnsberg  
16.00 Uhr **Böhming**

Inspektionsplan für den Bereich KBI Günter Gallus, (Telefon 08421/6414 Fax 08421/9003979)

Samstag, 06. März 2010

15.00 Uhr Mühlheim  
15.30 Uhr Mörnshaim  
16.00 Uhr Ensfeld  
16.30 Uhr **Haunsfeld**

Freitag, 12. März 2010

17.30 Uhr Hitzhofen  
18.00 Uhr **Hofstetten**

Freitag, 26. März 2010

17.30 Uhr **Eitensheim**

**Der fettgedruckte Ort ist der Ort der gemeinsamen Übung.**

Die Inspektion wird nach dem Besichtigungsprotokoll gem. Art. 19 Abs.1 BayFwG i.V.m. § 12 Abs.2 AVBayFwG durchgeführt.

Die Herren Kreisbrandmeister und Kommandanten bitte ich unbedingt dafür einzutreten, dass die festgesetzten Zeiten pünktlich eingehalten werden.

Die Herren Kommandanten bitte ich, den Bürgermeister und die Gemeinderäte von der Inspektion frühzeitig zu unterrichten und einzuladen.

Alle aktiv teilnehmenden Feuerwehrdienstleistenden müssen zur Inspektion Feuerwehrdienstkleidung tragen, wie sie nach den Unfallverhütungsvorschriften des GUV verlangt wird.

Die Einsatzübung ist nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 4 "Die Gruppe im Löscheinsatz" unter Benützung der örtlichen Alarmierungsmöglichkeit auszurichten.

Für Feuerwehren mit schwerem Atemschutz: Der schwere Atemschutz muss nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 einsatzbereit sein und wird bei der Besichtigung überprüft (Unterlagen). Ebenso werden überprüft: Rettungsgeräte, Spreitzer, Schere und Beleuchtung, sowie die Chemikalienschutzanzüge.

Ebenso werden die Feuerwehrgerätehäuser einer Besichtigung unterzogen.

Das Kontrollblatt für die Probealarmierung ist vorzulegen.

Der angenommene Übungsort muss mit dem zuständigen Kreisbrandmeister besprochen werden.

Für die letzten 3 Jahre sind die Maschinistenhefte, die Fahrtenbücher sowie die Übungsnachweise der Feuerwehrleute zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes (TPD) ist vorzulegen. Der KBR oder KBI trägt die Inspektion ein.

Eichstätt, 02. Februar 2010

gez. Strobl, Kreisbrandrat

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**32 Absicht zur Umstufung eines Teils der Gemeindeverbindungsstraße „Hofmühlweg“ Fl.-Nr. 200/0 (teils), Gemarkung Marienstein zum beschränkt-öffentlichen Weg (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund der Verpflichtung zur Umstufung nach Art. 7 BayStrWG wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Gemeindeverbindungsstraße  
 Straßenklasse neu: beschränkt-öffentlicher Weg  
 Fl.-Nr.: 200/0 (teils)  
 Gemarkung: Marienstein  
 Straßenname: Hofmühlweg  
 Anfangspunkt: an der Einmündung in die Ortsstraße „Weiheracker“, Fl.-Nr. 200/0 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 199/18 und 198 (Brücke über die Altmühl)

Endpunkt: an der Gemarkungsgrenze zu Eichstätt vor der Brücke über die Altmühl zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 258 und 259  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,280).

Gegen die Absicht der Umstufung (Auf- bzw. Abstufung) können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 03.02.2010  
 Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

**33 Absicht zur Umstufung eines Teiles der Gemeindeverbindungsstraße „Weiheracker“ Fl.-Nr. 200/0 (teils), Gemarkung Marienstein zur Ortsstraße (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund der Verpflichtung zur Umstufung nach Art. 7 BayStrWG wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Gemeindeverbindungsstraße  
 Straßenklasse neu: Ortsstraße  
 Fl.-Nr.: 200/0 (teils)  
 Gemarkung: Marienstein  
 Straßenname: Weiheracker  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Staatsstraße „Rebdorfer Straße“, Fl.-Nr. 250/64, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 28/3 und 250/10  
 Endpunkt: an der Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg „Hofmühlweg“, Fl.-Nr. 200/0 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 199/18 und 198 (Brücke über die Altmühl)  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,116).

Gegen die Absicht der Umstufung (Auf- bzw. Abstufung) können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 03.02.2010  
 Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

**34 Absicht zur Umstufung eines Teiles der Gemeindeverbindungsstraße „Weinleite“ Fl.-Nr. 222/3 (teils), Gemarkung Marienstein zur Ortsstraße (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund der Verpflichtung zur Umstufung nach Art. 7 BayStrWG wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist

von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Gemeindeverbindungsstraße  
 Straßenklasse neu: Ortsstraße  
 Fl.-Nr.: 222/3 (teils)  
 Gemarkung: Marienstein  
 Straßenname: Weinleite  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Staatsstraße „Pater-Moser-Straße“, Fl.-Nr. 250/64, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 244/24 und 250/12  
 Endpunkt: Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Kinderdorfstraße“, Fl.-Nr. 222/3 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214 und 214/11  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,770).

Gegen die Absicht der Umstufung (Auf- bzw. Abstufung) können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 04.02.2010  
 Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau**

**35 Markterkundung für Hochbauleistungen nach VOB/A Bauvorhaben: Schulzentrum Eichstätt-Schottenau Energetische Sanierungsmaßnahmen**

- Gewerke:
1. Flachdacharbeiten
    - Bitumenabdichtung
    - V2A - Eindeckung
  2. Sanierung/Austausch der Stahlglasfassaden

Ausführungszeitraum: April 2010 bis September 2010

Interessierte Fachbetriebe werden aufgefordert, Bewerbungen für die Teilnahme an der beschränkten Ausschreibung nach VOB/A bis zum 27.02.2010 mit Referenzen und Nachweisen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 zu senden an:

Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

Durch die Bewerbung bei der Markterkundung entsteht kein Rechtsanspruch auf Einladung zum Wettbewerb bzw. auf die Beteiligung an der beschränkten Ausschreibung.

Eichstätt, 09.02.2010  
 gez. Anton K n a p p , Vorstandsvorsitzender und Landrat

**Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord**

**36 Haushaltsplan 2010 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (FN BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.v. 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende

**Haushaltssatzung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.451.500,-- EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.333.000,-- EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.900.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gaimersheim, 08. Februar 2010  
gez. Meier, Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord in 85080 Gaimersheim, Untere Marktstraße 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe**

**37 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Auf Grund der Art.23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe folgende

**Satzung**

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) vom 11. Juli 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2009:

§ 1

1. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 0,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt netto 1,75 € pro angefangenen Monat.

§ 2 Inkrafttreten

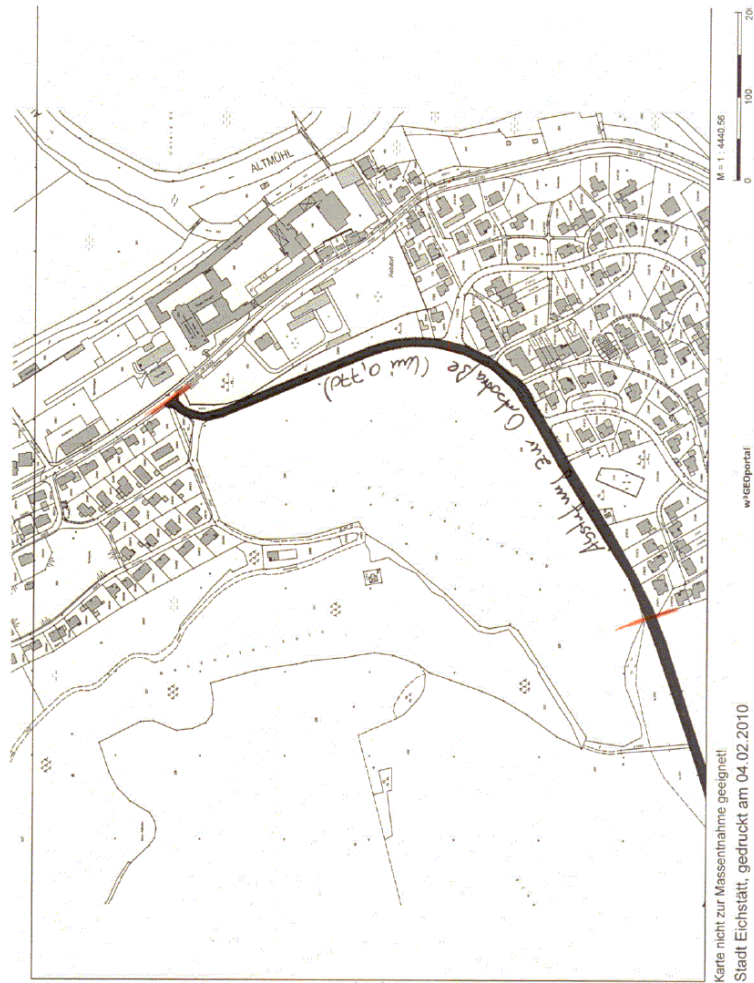
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Titting, 10. Februar 2010  
gez. Böhm, Verbandsvorsitzende

Anlage zu Nr. 32 und 33



Anlage zu Nr. 34



GV: Rebdorf-Blumenberg Abstufung Teilstück Weinleite  
Fl.-Nr. 22213 (Teils) zur Ortsstraße (Km 0,770).  
Gemarkung Marienstein